

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1920**

8 (17.5.1920)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. Mai

1920.

### Dienstnachrichten.

#### Entscheidungen der Kirchenregierung.

Bestätigt wurden am 11. Mai d. J.: der von der Kirchengemeinde Wilhelmsfeld gewählte Vikar Otto Brauch in Eppingen als Pfarrer in Wilhelmsfeld und der von der Kirchengemeinde Niedereggenen gewählte Pfarrverwalter Otto Meyer in Niedereggenen als Pfarrer daselbst.

Zuruhegesetzt wurden unter Anerkennung ihrer langjährigen treugeleisteten Dienste: Pfarrer Wilhelm Eckhardt in Edingen wegen vorgerückten Alters und Pfarrer Heinrich Kühner in Willstätt wegen leidender Gesundheit.

Entlassen wurde aus dem Kirchendienst auf sein Ansuchen zwecks Übertritts in den Schuldienst Pfarrer Karl Freyer in Adersbach.

#### Entscheidungen des Oberkirchenrats.

Bestätigt wurden: Pfarrverwalter Heinrich Schulz in Wilhelmsfeld als solcher nach Oberschüpf, die Vikare Paul Rößger in Brixingen zur vorübergehenden Vernehmung des Pfarrdienstes nach Doffenheim und Runo Schimmelbusch in Doffenheim zur vorübergehenden Vernehmung des Vikariats nach Seckenheim. Pfarrkandidat Dr. Bruno Lenz in Feudenheim wurde mit der vorübergehenden Vernehmung des Pfarrdienstes in Wallstadt beauftragt.

#### Diensterledigung.

Edingen, Kirchenbezirk Oberheidelberg. Besetzung durch Gemeindevahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

### Bekanntmachungen.

DM. 7. 5. 1920. Ortskirchensteuer-Vordrucke betr.

Der Preis für die Lieferung von Ortskirchensteuer-Vordrucken wurde vom 1. April d. J. an auf 4 M für je 10 Bogen erhöht.

DM. 10. 5. 1920. Das kirchliche Dienstgericht betr.

Das kirchliche Dienstgericht (§ 10 des Dienstgesetzes vom 24. März 1920) ist nunmehr bestellt. Es setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Landgerichtspräsident Dr. Dölter in Offenburg; Stellvertreter des Vorsitzenden: Amtsgerichtsdirektor Kaiser in Karlsruhe; Mit-

glieder: Geh. Regierungsrat Jolly in Heidelberg, Prälat D. Schmitthener in Karlsruhe, Geh. Oberkirchenrat D. Schend in Karlsruhe, Pfarrer Jacob in Offenburg, Pfarrer Hofheinz in Grödingen, Dekan von Schoepffer in Mannheim, Professor D. Dr. Frommel in Heidelberg.

Ersatzmänner sind: Landgerichtsrat Neßler in Karlsruhe, Landgerichtsrat Winkler in Karlsruhe, Staatsanwalt Feyer in Konstanz, Geh. Oberkirchenrat D. Mayer in Karlsruhe, Geh. Oberkirchenrat Buch in Karlsruhe, Pfarrer Achtnich in Mannheim, Pfarrer Renner in Heibelsheim, Pfarrer Weiß in Heidelberg, Pfarrer Dr. Schumann in Triberg.

**DM. 12. 5. 1920. Befreiung von Zuwendungen zur Beschaffung neuer Kirchenglocken von der Schenkungssteuer betr.**

Der Reichsminister der Finanzen hat auf Grund des § 108 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1993) durch Erlaß vom 4. Februar 1920 — III. 2763 — die Landesfinanzämter ermächtigt, die Schenkungssteuer für Zuwendungen, die zur Beschaffung neuer Kirchenglocken an Stelle der zu Kriegszwecken abgelieferten Glocken gemacht sind, aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

Die Entscheidung darüber, wie weit hiernach die Voraussetzungen für eine Befreiung im Einzelfall vorliegen, steht den Landesfinanzämtern zu. Es kann jedoch nach einer Mitteilung des Reichsministers der Finanzen an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß vom 19. April d. J. — III a 656 — grundsätzlich mit einem Erlaß der Steuer in allen Fällen gerechnet werden.

**DM. 14. 5. 1920. Den Vollzug der Gemeindevahlen betr.**

Von verschiedenen Seiten wurde bei uns angefragt, ob im Falle des § 22 RGWB eine Wahl stattzufinden habe. Eine Wahl könnte die Bedeutung haben, daß die Reihenfolge der Bewerber durch Bevorzugungen und Streichungen geändert werden könnte. Dies war aber nicht die Meinung der außerordentlichen Generalsynode. Ein Antrag, dem Kirchengemeinderat die Möglichkeit zu geben, trotzdem nur eine Liste vorliegt, doch eine Wahl in diesem Sinne vornehmen zu lassen, wurde abgelehnt. Der Kirchengemeinderat hat also die Bewerber in der Reihenfolge der Liste ohne weiteres für gewählt zu erklären. Dies kann geschehen, sobald der Hauptwahlausschuß gemäß § 9 Abs. 3 RGWB festgestellt hat, daß nur eine Liste besteht und wie sie beschaffen ist.

**DM. 14. 5. 1920. Handausgabe der Kirchenverfassung betr.**

Von der Kirchenverfassung vom 24. Dezember 1919 und ihren Nebengesetzen haben wir eine Handausgabe veranstaltet. Sie ist für den Gebrauch der Pfarrämter unerlässlich. Nach § 30 Abs. 2 RGWB muß ein Abdruck den Ältesten behändigt werden. Darüber hinaus sollten auch die Vertreter und sonstige im kirchlichen Leben stehende Persönlichkeiten einen Abdruck besitzen. Wir empfehlen daher den Gemeinden, die Handausgabe in entsprechender Anzahl zu beschaffen. Bestellungen sind an unsere Expeditur zu richten; der Preis des Stückes beträgt eine Mark zuzüglich der Kosten der Übersendung. Der Aufwand kann auf Fondsmittel übernommen werden.

**DM. 14. 5. 1920. Die Ausführung von Kriegergedenkzeichen in den Kirchen betr.**

Wir machen diejenigen Kirchengemeinden, welche beabsichtigen, in ihren Kirchen zu Ehren der gefallenen Krieger Gedenkzeichen ausführen zu lassen, darauf aufmerksam, daß beim Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe eine „Badische Landesberatungsstelle für Kriegerehrungen“ besteht, die für alle vorkommenden Fälle über eine größere Anzahl von erfahrenen Kräften verfügt, welche für Begutachtung und Ausführung empfohlen werden können. Außerdem ist auch die Geschäftsstelle der „Badischen evang. Vereinigung für Kirchen- und Volkskunst“ (Pfarrer Lie. Kühner in Waldkirch) bereit, Ratschläge zu erteilen, die Namen von bewährten einheimischen Künstlern anzugeben oder Entwürfe für Gedenktafeln zu versenden.

Wir sind bereit, die Vermittelung mit der Landesberatungsstelle des Kultusministeriums zu übernehmen, und weisen deshalb die Pfarrämter an, uns in diesem Falle von der beabsichtigten Errichtung von Kriegerdenkmalen in den Kirchen zu benachrichtigen.